



Haus- und Badeordnung Hallenbad Altbach



1. Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich dem Eingangsbereich und der Außenanlagen.

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeverordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Das Rauchen ist im gesamten Bad nicht gestattet.

Das Personal und ggfs. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Widersetzungen oder Verstöße können eine Strafanzeige nach sich ziehen.

Fundgegenstände sind dem Personal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Badegästen kann untersagt werden, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte, Handy, Smartphone und Tablet PC zu benutzen.

Filmen und Fotografieren fremder Personen ist nicht erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch den Aushang öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss für das Hallenbad ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung des Hallenbades oder Teile davon, zum Beispiel durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (Alkohol, Drogen)
- b) Personen, die Tiere mit sich führen
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden
- d) Personen, die das Hallenbad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet, die alleinverantwortlich die Aufsicht auszuüben hat.

Für Kinder von 0 bis 6 Jahren ist die Begleitung durch eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für das Hallenbad sein. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung und ist durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe zur einmaligen Benutzung.

Die gelöste Eintrittskarte gilt für einen Besuch an einem Tag. Wird die Öffnungszeit eines Tages durch Schließung unterbrochen, ist für die erneute Nutzung eine neue Eintrittskarte zu lösen.

Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte im Hallenbad angetroffen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 75,00 Euro fällig.

3. Haftung

Die Badegäste benutzen das Hallenbad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.



Haus- und Badeordnung Hallenbad Altbach



Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Schrankschlüssel sind vor der Aushändigung der Kleidung 15,00 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

4. Benutzung des Hallenbades

Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet.

Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen setzen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste voraus.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Fang- und Ballspiele dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich ausgeübt werden. Dieser kann unter Umständen durch das Badepersonal auch ganz eingeschränkt werden.

Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen aufgrund von Verletzungsgefahr nicht mitgeführt werden.

5. Wünsche

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Altbach vorgebracht werden.

6. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie beim Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

7. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung „Hallenbad Altbach“ tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Altbach, 16.02.2016

(gez. Benignus)
Bürgermeister